

RS Vfgh 2011/5/3 U2795/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2011

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §12a Abs2, §41a

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes; Gleichsetzung eines über den Beschwerdeführer verhängten Aufenthaltsverbotes mit dem Kriterium einer aufrechten Ausweisung nicht (näher) begründet

Rechtssatz

Keine asylrechtliche Ausreisepflichtung des Beschwerdeführers. Soweit der AsylGH die dem Aufenthaltsverbot inhärente Ausweisung als aufrechte Ausweisung iSd §12a Abs2 Z1 AsylG 2005 erachtet, lässt er den Umstand unberücksichtigt, dass der Beschwerdeführer nach Verhängung des Aufenthaltsverbotes nach Tschechien ausreiste. Kein Eingehen auf die Frage, inwiefern der Beschwerdeführer damit der fremdenpolizeilichen Ausweisung nachgekommen ist. Bloßer Verweis des AsylGH auf die Materialien zum FremdenrechtsänderungsG 2009 mit der pauschalen Aussage, dass das Aufenthaltsverbot "einer aufrechten Ausweisung gleichzusetzen" sei; Fehlen eines wesentlichen Begründungselementes.

Entscheidungstexte

- U 2795/10
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.05.2011 U 2795/10

Schlagworte

Asylrecht, Fremdenrecht, Ausweisung, Fremdenpolizei, Aufenthaltsverbot, Bescheidbegründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:U2795.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at